



620 KIs 5/04
5500 Js 97/03

Landgericht Hamburg

Beschluss

In der Strafsache

gegen

1. ...

2. ~~Michael Paul~~

geboren am ~~06.10.1986~~ in Kiel

3. ...

4. ~~Michael Paul~~

geboren am ~~01.01.1987~~ in ~~Bismarckstr. 11~~

5. ~~Michael Paul~~

geboren am ~~01.10.1985~~ in Kiel

6. ~~Michael Paul~~

geboren am ~~09.04.1987~~ in ~~Ludwigstr. 11~~

7. ~~Michael Paul~~

geboren am ~~01.10.1985~~ in Kiel

8. Alexander Falk

geboren am 25.07.1969 in Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 20,
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Berger,

den Richter Dr. Graf

den Richter am Landgericht Bernheim,

am 05.01.2005 beschlossen:

Die Aussetzungsanträge der Verteidigung des Angeklagten Falk (Anl. 1 und 2 zum Hauptverhandlungs-Prot. vom 03. Dezember 2004) sowie des Angeklagten W■■■■ (Anl. 3 zum Hauptverhandlungs-Prot. vom 03. Dezember 2004 und Anlage 11 zum Protokoll vom 15. Dezember 2004), denen sich die Verteidiger der Angeklagten R■■■■, S■■■■, C■■■■ und B■■■■ angeschlossen haben, werden abgelehnt.

Gründe

Die Anträge sind abzulehnen, da eine Verfahrensaussetzung gegenwärtig nicht veranlasst ist.

1. Eine Aussetzung des Verfahrens kommt zum einen in besonders gesetzlich geregelten Fällen wie z.B. bei Auswechslung des Verteidigers gem. § 145 Abs. 3 StPO, Nichteinhaltung der Ladungsfrist gem. § 217 Abs. 2 StPO, nachhaltiger Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder bei veränderter Sachlage gem. § 265 Abs. 3 u. 4 StPO in Betracht.

Darüber hinaus kann eine Verfahrensaussetzung aufgrund der Fürsorge- oder Sachaufklärungspflicht des Gerichts erforderlich sein, wenn z.B. nicht genügend Zeit zur Verfügung stand, sich hinreichend intensiv auf die Hauptverhandlung vorzubereiten (vgl. z.B. OLG Celle NJW 61, 1319) oder wenn zukünftig zusätzliche Beweismittel herangezogen werden müssen, die gegenwärtig nicht greifbar sind.

Wegen des im Strafverfahren – und insbesondere in Haftsachen – geltenden Beschleunigungsgrundsatzes ist eine Aussetzung jedoch nur ausnahmsweise zulässig; vorrangig ist stets zu prüfen, ob eine Unterbrechung der Hauptverhandlung ausreichend ist, um z.B. hinreichend Vorbereitungszeit für eine effektive Verteidigung zu gewinnen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 228 Rz. 3).

Unter Beachtung dieser Prämissen ist vorliegend die Aussetzung der Hauptverhandlung nicht geboten. Im Einzelnen:

2. a) Zu Punkt 1 des Aussetzungsantrages der Verteidigung Falk vom 03. Dezember 2004 (Anklage wegen Steuerhinterziehung angeblich ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren):

Nach Auffassung der Kammer trifft es nicht zu, dass es wegen des angeklagten Steuerhinterziehungsdelikts vor Anklageerhebung am 26. März 2004 kein Ermittlungsverfahren gegeben habe. Auf Bl. 2804 der Leitakte befindet sich eine Verfügung der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 10. September 2003, die auszugsweise wie folgt lautet:

„...Vor dem Hintergrund der Aussage des Zeugen K... besteht gegen die Beteiligten der Verdacht der Umsatzsteuerverkürzung. Den Angaben des Zeugen zufolge hätten den Rechnungen der Ision keine tatsächlichen Leistungen zugrunde gelegen....

...Herrn Wirtschaftsreferenten...mit der Bitte, die Umsatzsteuerakten der Bluetrix von dem zuständigen Finanzamt anzufordern und anhand der vorliegenden Unterlagen zu ermitteln, ob den Rechnungen der Ision faktisch nicht erbrachte Leistungen zugrunde lagen, und die Höhe des Umsatzsteuerverkürzungsbetrages festzustellen...“

Bereits mit dieser Verfügung vom 10. September 2003 ist ein Steuerstrafverfahren eingeleitet worden. Gem. § 397 Abs. 1 AO ist ein Strafverfahren eingeleitet, sobald die Finanzbehörde, die Staatsanwaltschaft, einer ihrer Hilfsbeamten oder der Strafrichter eine Maßnahme trifft, die erkennbar darauf abzielt, gegen jemanden wegen einer Steuerstraftat strafrechtlich vorzugehen.

Die Voraussetzungen dieser Norm liegen ohne jeden Zweifel vor. Die Verfügung stammt von Staatsanwalt Heyen, so dass die Staatsanwaltschaft gehandelt hat. Des Weiteren ist eine Maßnahme getroffen worden, die erkennbar auf steuerstrafrechtliche Ermittlungen abzielt. Denn es gab den Anfangsverdacht – beruhend auf den in Bezug genommenen Angaben des Zeugen K... –, dass seitens der Beteiligten dieses Strafverfahrens auch eine Umsatzsteuerverkürzung begangen worden ist. Die getroffene Maßnahme der Staatsanwaltschaft bestand darin, dass der Wirtschaftsreferent in bestimmter Weise angewiesen wurde, Unterlagen beizuziehen und diese auszuwerten,

um so die Höhe der in Betracht kommenden Umsatzsteuerverkürzung zu ermitteln.

Damit war das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Entgegen der Ansicht der Verteidigung erfolgte auch ein entsprechender Aktenvermerk hierüber gem. § 397 Abs. 2 AO. Denn in der Verfügung vom 10. September 2003 ist die getroffene Maßnahme unter Angabe ihres Zeitpunktes in den Akten dokumentiert worden.

Auf die Frage, ob, wann und in welcher Weise der Wirtschaftsreferent dem an ihn gerichteten Ersuchen nachgekommen ist, kommt es nicht an. Denn ein Ermittlungsverfahren wird nach Maßgabe der vorgenannten Vorschrift dadurch eingeleitet, dass die Staatsanwaltschaft eine Ermittlungsmaßnahme trifft, nämlich hier die Einschaltung des Wirtschaftsreferenten mit einem klar umrissenen Auftrag. Dieser hat sodann in Ausführung des an ihn gerichteten Ermittlungsersuchens schließlich den auf Bl. 6859 ff. d. Leitakte befindlichen 13seitigen Abschlussbericht (zzgl. Anlagen) vom 11. März 2004 zum Verdacht von Steuerstraftaten u.a. der Angeklagten B., S., R., W., C. und Falk erstellt.

Die Verteidiger aller Angeklagten hatten wiederholt Akteneinsicht, so dass sie von Blatt 2804 der Leitakte mit der staatsanwaltschaftlichen Einleitungsverfügung vom 10. September 2003 auch Kenntnis erhalten haben oder zumindest Kenntnis hätten erlangen können.

Soweit eine Vernehmung der Angeklagten zu den ihnen vorgeworfenen Taten vor Anklageerhebung nicht auch unter steuerstrafrechtlichem Aspekt erfolgte oder angeboten wurde, ist ein von der Verteidigung daraus abgeleiteter Verstoß der Staatsanwaltschaft gegen die Pflicht, einem Beschuldigten gemäß § 163a Abs. 1 und 4 StPO im Ermittlungsverfahren rechtliches Gehör zu gewähren, jedenfalls durch Gewährung rechtlichen Gehörs nach Anklageerhebung im Zwischenverfahren geheilt worden. Denn die Anklage der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 26. März 2004 ist den Angeklagten im April 2004 mit einer Erklärungsfrist gem. § 201 StPO schließlich bis zum 30. September 2004 zugestellt worden; insoweit bestand für sie ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Dabei ist auch zu sehen, dass ein maßgebli-

cher Teil des Lebenssachverhalts, welcher nach der Anklage den Vorwurf einer Umsatzsteuerhinterziehung begründet, zugleich Teil des Betrugsvorwurfes ist – nämlich die Einbindung der Firma Bluetrix in die inkriminierten Umsatzgeschäfte der Ision.

Eine Aussetzung des Verfahrens ist wegen der von der Verteidigung angegriffenen Behandlung der steuerstrafrechtlichen Vorwürfen durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nach allem nicht geboten.

b) Zu Punkt 2 des Aussetzungsantrages der Verteidigung Falk vom 03. Dezember 2004 (Angebliche mehrmonatige Zurückhaltung wesentlicher Beweismittel durch die Staatsanwaltschaft):

Dieser Punkt befasst sich mit dem Umgang seitens der Staatsanwaltschaft mit einem Satz an Dokumenten, die im Rahmen der Beratungstätigkeit der Investmentbank Dresdner Kleinwort Benson (DKB) für die Unternehmenskäuferin Energis verwendet wurden. Diese von der Staatsanwaltschaft Hamburg im September 2003 im Wege der Rechtshilfe von DKB angeforderten Papiere sind am 19. November 2003 bei der Rechtshilfeabteilung der Staatsanwaltschaft eingegangen. Die Unterlagen hatten einen Umfang von 138 Seiten und wurden nach Auskunft der Staatsanwaltschaft zunächst zur staatsanwaltschaftlichen Handakte genommen. Mit staatsanwaltschaftlicher Verfügung vom 27. November 2003 wurden Kopien von 14 Seiten der übersandten Unterlagen zur Übersetzung an ein Übersetzungsbüro versandt; zugleich wurde verfügt, dass diese Verfügung mit dem Anschreiben an das Übersetzungsbüro nach Eingang der Übersetzung zur Akte genommen werden sollten, was auch geschah (Bl. 4370, 4371 der Leitakte). Mit weiterem staatsanwaltschaftlichen Vermerk vom 08. Dezember 2003 auf dem Blatt der Verfügung vom 27. November 2003 wurde aktenkundig gemacht (Bl. 4370 der Leitakte), dass der zu übersetzende Text sowie die zwischenzeitlich eingegangene Übersetzung zum Sonderband SB Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien genommen werden.

Zuvor hatte am 01. Dezember 2003 die staatsanwaltschaftliche Vernehmung des Zeugen B■■■■ stattgefunden, der sich als ehemaliger DKB- Mitarbeiter zu Fragen der seinerzeitigen Bewertungsmethoden und insbesondere auch

zu der Discounted Cash Flow- Bewertung äußerte. In dem Protokoll der Vernehmung, das zur Leitakte genommen wurde (Bl. 4601 – 4609), ist dokumentiert, dass dem Zeugen B. „ein Schreiben der DKB vom 11. Dezember 2000 mit anliegenden Tabellen vorgelegt (wird), was der Staatsanwaltschaft von der DKB übersandt wurde“. Auf die Frage nach einer Erläuterung des Zahlenmaterials hat der Zeuge erklärt, dass es sich bei diesem Papier um die Grundlage für die discounted-cash-flow-Analyse handele.

Wie die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vom 03. Dezember 2004 nachvollziehbar erklärt hat, wurden nach Eingang der Übersetzungen die zuvor lose zur Handakte genommenen DKB-Unterlagen, zu denen u.a. auch das in der Vernehmung des Zeugen B. angesprochene DKB- Schreiben vom 11. Dezember 2000 mit 10-seitigem Tabellenanhang gehörte, irrtümlich nicht mit zum Sonderband Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien genommen; nachdem dies erst am Tage der Übersendung der Akte mit der Anklage vom 26. März 2004 an die Wirtschaftsstrafkammer festgestellt worden war, wurden die betreffenden Unterlagen dem Sonderband nachgeheftet und mit der Akte und der Anklageschrift dem Landgericht übersandt; eine Vervollständigung des Kopieordners des Sonderbandes Rechtshilfe unterblieb. Deshalb enthielt der Kopieordner weder die am 08. Dezember 2003 in die Erstschrift des Sonderbandes Rechtshilfe eingefügten Unterlagen (Bl. 16-51) noch die restlichen zunächst in der Handakte verbliebenen Dokumente (Bl. 52-189). Für ein bewusstes Zurückhalten der betreffenden DKB- Unterlagen seitens der Staatsanwaltschaft ergeben sich schon angesichts des Umstandes, dass ein Eingang von DKB-Unterlagen an den vorgenannten Stellen auch in der (einer Akteneinsicht zugänglichen) Leitakte dokumentiert ist, keine Anhaltspunkte.

Allerdings sind aufgrund der unterbliebenen Vervollständigung der Kopieakte die betreffenden DKB- Unterlagen, die seinerzeit im Original des Sonderbandes „Rechtshilfe Schweiz/GB Bd. I“ (BWO 63) abgelegt worden waren, bei der von der Staatsanwaltschaft im Mai 2004 veranlassten Erstellung von insgesamt 242 Kopieaktenordnern für die Verteidigung nicht mit kopiert worden, da diese Kopieaktenbände nicht von der bei Gericht eingereichten Erstschrift der Akten sondern von Kopieakten der Ermittlungsbehörde gefertigt wurden. Die diesbezügliche Unvollständigkeit der Kopieakte des Sonderbandes Rechtshilfe Schweiz/GB ist am 08. September 2004 von dem seit Ende Juli

2004 für das Verfahren zuständigen Kammervorsitzenden bemerkt worden, der mit Verfügung vom selben Tage die Übersendung der betreffenden DKB-Unterlagen an die Verteidigung veranlasste. Zwischenzeitlich stehen diese der Verteidigung seit knapp vier Monaten zur Verfügung; eine ausreichende Einarbeitungszeit ist mithin selbst bei sehr sorgfältiger und gründlicher Befassung gewährleistet.

Der Umstand, dass mit der fehlerhaften Erstellung der Kopieakte des Sonderbandes Rechtshilfe die Kenntnisnahme der betreffenden DKB-Unterlagen durch die Verteidigung um Monate verzögert wurde, gibt deshalb keine Veranlassung, das Verfahren auszusetzen.

c) Zu Punkt 3 des Aussetzungsantrages der Verteidigung Falk vom 03. Dezember 2004 (Angebliche Eröffnung des Verfahrens durch das Landgericht ohne rechtliches Gehör zu den DKB-Dokumenten):

Insoweit macht die Verteidigung geltend, dass ihr nicht ausreichend Zeit eingeräumt worden sei, um sich sachgerecht mit den DKB- Bewertungsunterlagen, die ihr zum Teil Mitte September 2004 und in weiteren Teilen Mitte Oktober 2004 zugänglich gemacht worden seien, auseinanderzusetzen .

Auch dieser Umstand rechtfertigt nach Auffassung der Kammer nicht die Aussetzung des Verfahrens.

Die wesentlichen DKB-Papiere standen der Verteidigung seit dem 14. Oktober 2004 zur Verfügung.

Diesbezüglich hat einerseits die Kammer sich in ihrem (allen Verteidigern mitgeteilten) Haftfortdauerbeschluss vom 02. November 2004 und dem Eröffnungsbeschluss vom 08. November 2004 eingehend mit diesen Unterlagen auseinandergesetzt und aufgezeigt, in welchem Umfang sich ihrer Auffassung nach neue Erkenntnisse aus diesen Dokumenten gegenüber den bisherigen Ermittlungsergebnissen ergeben und welche Schlüsse sie vorläufig aus ihnen zieht. Die Kammer hat weiter ausgeführt, aus welchen Gründen auch die neu zur Akte gelangten Unterlagen den dringenden Tatverdacht bzgl. des Betrugsvorwurfes stützen.

Andererseits hat sich auch die Verteidigung des Angeklagten Falk mit dem Inhalt der DKB- Papiere und daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen zwi-

schenzeitlich in Schriftsätzen vom 18. Oktober (Bl. 9179-9188), 20. Oktober (Bl. 9202-9210) und vom 26. Oktober 2004 (Bl. 9243-9249) auseinandergesetzt und zwei gutachterliche Stellungnahmen des Professors für Betriebswirtschaftslehre Dr. Drukarczyk vom 24. Oktober 2004 und vom 13. Dezember 2004 zum Fragenkreis der Ision- Unternehmensbewertung vorgelegt. Überdies hat sich der Angeklagte Falk selbst eingehend in seiner 24-seitigen Stellungnahme vom 28. Oktober 2004 (Bl. 9263-9286) mit den betreffenden DKB- Unterlagen und nunmehr in der Hauptverhandlung mit dem Beschluss der Kammer vom 02. November 2004 auseinandergesetzt. Die Verteidigung des Angeklagten R. hat sich mit diesem Beschluss der Kammer mit Schriftsatz vom 08. November 2004 (Bl. 9370-9373) befasst.

Danach war eine Kenntnisnahme und Einschätzung der betreffenden Urkunden schon bis zur Eröffnungsentscheidung der Kammer vom 8. November 2004 möglich.

Jedenfalls steht der Verteidigung eines jeden Angeklagten aufgrund des Umstandes, dass das Verfahren entsprechend der vorgenommenen Terminierung voraussichtlich mindestens bis Juni 2005 andauern wird, nach Auffassung der Kammer genügend Zeit zur Verfügung, um sich mit den fraglichen DKB-Papieren und den damit zusammenhängenden Fragestellungen sorgfältig und gründlich auseinandersetzen zu können, bevor der Fragenkomplex der Ision- Unternehmensbewertung erneut zum Gegenstand der weiteren Beweisaufnahme werden wird. Soweit zwischenzeitlich durch Anträge der Verteidigung des Angeklagten Falk die Beweisaufnahme durch eine Teileinlassung des Angeklagten Falk und durch eine Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Drukarczyk zu diesem Fragenkreis teilweise vorgezogen worden ist, beruhte dies auf dem ausdrücklichen Einverständnis der übrigen Angeklagten und ihrer Verteidiger mit der beantragten Vorgehensweise.

d) Zu Punkt 4 des Aussetzungsantrages der Verteidigung Falk vom 03. Dezember 2004 (Eröffnung des Hauptverfahrens ohne Anhörung von bestimmten Zeugen):

Dieser Aspekt befasst sich mit einer im Zwischenverfahren angeblich zu Unrecht unterlassenen Anhörung bestimmter Zeugen, insbesondere des Zeugen W[redacted].

Nach Auffassung der Kammer war die Einvernahme dieser Zeugen im Zwischenverfahren nicht geboten. Die Kammer hat sich mit diesem Fragenkreis bereits in ihrem Haftfortdauerbeschluss vom 18. August 2004 befasst und daran in der Eröffnungsentscheidung vom 08. November 2004 angeknüpft. Die Kammer hat sich im Rahmen der Eröffnungsentscheidung erneut mit dem Inhalt der in das Zeugnis des Zeugen W[redacted] gestellten Angaben auseinander gesetzt und auch die zwischenzeitlich von der Verteidigung zur Akte gereichte schriftliche Äußerung des Zeugen berücksichtigt (siehe S. 5f. des Eröffnungsbeschlusses, dort Ziff. 3). Die Kammer ist aus den dort genannten Gründen entgegen der Auffassung der Verteidigung nicht zu dem Schluss gelangt, dass eine Bestätigung des von der Verteidigung genannten Beweisthemas durch den Zeugen W[redacted] – dessen Glaubwürdigkeit unterstellt, die im Zwischenverfahren nicht zu überprüfen ist – den Betrugsvorwurf stark erschüttert hätte.

Im Übrigen käme eine Aussetzung des Verfahrens selbst bei Zugrundelegung der gegenteiligen Auffassung nicht in Betracht.

Denn das Verfahren ist zwischenzeitlich eröffnet und befindet sich nicht mehr im Zwischenverfahren. Die von der Verteidigung angestrebte Beweiserhebung wäre nunmehr im jetzigen Verfahrensstadium, also in der Hauptverhandlung, durchzuführen. Eine Aussetzung des Verfahrens wegen im Zwischenverfahren nicht angehörter Zeugen sieht die Strafprozessordnung nicht vor.

e) Zu Punkt 5 des Aussetzungsantrages der Verteidigung Falk vom 03. Dezember 2004 (Eröffnung des Verfahrens auf der Grundlage einer angeblich absurden Betrugstheorie):

Nach Auffassung der Verteidigung sind die von der Kammer entwickelten Überlegungen, nach denen hochwahrscheinlich ein Betrugs-Mindestschaden von 46,7 Mio € anzunehmen ist, unzutreffend.

Die Kammer hält an diesen Überlegungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt – auch unter Berücksichtigung der gutachterlichen Stellungnahmen des Prof. Dr. Drukarczyk und der ergänzenden Ausführungen des Angeklagten Falk nach deren vorläufiger Beurteilung – jedoch fest.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Erkenntnis einer fehlerhaften Anwendung von Straftatbeständen – zu der es nach dem Verständnis der Kammer hier allerdings nicht gekommen ist – keine Aussetzung des Verfahrens zur Folge hätte. Vielmehr würde bei einer derartigen Lage des Verfahrens ein Hinweis erfolgen, dass eine Verurteilung wegen vollendeten Betrugs nun nicht mehr in Betracht komme, und nachfolgend ggf. ein (Teil-) Freispruch ergehen.

Unter Ziff. 5 begründet die Verteidigung ihren Aussetzungsantrag auch damit, dass die Kammer angeblich die Bewertung von Leistung und Gegenleistung des in Rede stehenden Geschäfts – und damit den entstandenen Schaden – „keiner ernsthaften Betrachtung unterzogen“ habe, was nach Aussetzung des Verfahrens nachzuholen sei.

Diese Bewertung trifft nach Auffassung der Kammer nicht zu. Die Kammer hat im Rahmen ihrer Beschlüsse vom 18. August sowie vom 02. und 08. November 2004 entsprechende Betrachtungen angestellt und ist dabei zu dem – nach wie vor gültigen - Ergebnis gelangt, dass dringender Tatverdacht bezüglich eines Betrugs besteht. In diesen Beschlüssen ist insbesondere auch aufgezeigt worden, aus welchen Gründen die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu dem von der Kammer angenommenen Mindestschaden bisher nicht erforderlich war. An dieser Einschätzung hält die Kammer zum gegenwärtigen Zeitpunkt fest. Die weiteren Ausführungen des Angeklagten Falk und seiner Verteidigung geben bislang keine Veranlassung, von dem von der Kammer entwickelten Mindestschadenmodell abzuweichen. Gleiches gilt für den dringenden Tatverdacht bezüglich der angeklagten unerlaubten Kursmanipulation. Auch insoweit hat die Kammer ihre Überlegungen zum dringenden Tatverdacht und zur Frage der insoweit bislang nicht erforderlichen Heranziehung sachverständiger Hilfe im Beschluss vom 18. August 2004 näher ausgeführt.

Aber selbst wenn die Bestellung eines Sachverständigen im Laufe der Beweisaufnahme erforderlich werden sollte – z.B. auch zwecks rechnerischer Erfassung eines möglichen weiteren Schadens wegen Erwerbs eines Unternehmens mit hochwahrscheinlich manipulierten Bilanzen und einem damit möglicherweise einhergehenden Vertrauens- und weitergehenden Wertverlustes – wäre eine Aussetzung des Verfahrens nicht geboten. Denn in Anbetracht der vielen weiteren Beweisfragen, die in der Hauptverhandlung zu klären sind und der sich daraus ergebenden voraussichtlich längeren, zumindest mehrmonatigen Verfahrensdauer, kann auch während des laufenden Verfahrens ggf. sachverständige Hilfe hinzugezogen werden.

Mithin kommt eine Aussetzung des Verfahrens unter diesem Aspekt nicht in Betracht.

3. Zum Aussetzungsantrag der Verteidigung W [REDACTED] vom 03. Dezember 2004:

a) Dieser Antrag befasst sich zunächst ebenfalls mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahmemöglichkeit von DKB-Papieren, einer unterlassenen Anhörung von Zeugen im Zwischenverfahren sowie mit der Frage, ob zunächst die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Ision-Unternehmensbewertung erforderlich ist.

Insoweit ergeben sich aus diesem Antrag keine zusätzlichen Gesichtspunkte, die nicht schon bei der diesbezüglichen Auseinandersetzung und Bescheidung des Antrags der Verteidigung des Angeklagten Falk berücksichtigt worden sind. Die Kammer verweist insoweit auf die entsprechenden Ausführungen; ein Anlass zur Aussetzung des Verfahrens besteht insoweit nicht.

b) Die Verteidigung des Angeklagten W [REDACTED] macht im Übrigen geltend, dass auch in der Zeit nach Mitte Oktober 2004 weitere DKB-Papiere zur Akte gelangt seien, die der sorgfältigen und zeitaufwändigen Aufarbeitung bedürfen. Auch seien sie teilweise noch nicht in die deutsche Sprache übersetzt worden; überdies lägen noch nicht alle Bewertungsunterlagen vor.

Hierzu ist festzustellen, dass die maßgeblichen Papiere, auf die die Kammer ihr mit Beschluss vom 02. November 2004 näher erläutertes Mindestschadensmodell stützt, bereits sämtlich Mitte Oktober 2004 vorlagen. Die weiteren, danach zur Akte gelangten Papiere standen zu diesem Modell nicht in

Widerspruch. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. So ist im Beschluss vom 18. November 2004 mit näherer Begründung darauf hingewiesen worden, dass das nachträglich – also nach Erstellung des Beschlusses vom 02. November 2004 – eingegangene DKB-Papier „energis – Projekt Isabelle – Financing Model Assumptions“ (Draft for Discussion) vom 11. Dezember 2000 (SB Rechtshilfe GB III, Bl. 197-209) die Überlegungen der Kammer im Beschluss vom 02. November 2004 stützt. Deshalb bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bislang noch nicht zur Akte gelangte DKB-Papiere existieren, die eine umfassende Neubewertung des bislang entwickelten Schadensmodells erfordern. Eine Aussetzung ist somit nicht veranlasst, zumal auch insoweit zu beachten ist, dass in Anbetracht der voraussichtlich längeren Verfahrensdauer auch weiterhin ausreichend Vorbereitungszeit zur Verfügung stehen wird.

Übersetzungen von der englischen in die deutsche Sprache sind zeitnah veranlasst worden; dies wird auch weiterhin so gehandhabt werden. Reines Zahlenwerk ist einer Übersetzung allerdings nicht zugänglich. Daher ist auch nur eine teilweise Übersetzung von Tabellen etc. erfolgt, die eine lückenlose Erschließung des jeweiligen Zahlenwerks ermöglicht. Soweit die Übersetzungen erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung vorgelegt wurden, ist auch hier auf die voraussichtlich längere Verfahrensdauer und die damit einhergehende ausreichende Vorbereitungszeit zu verweisen.

c) Nach Auffassung der Verteidigung des Angeklagten W. begründet weiterhin das Vorliegen des Adhäsionsantrags der hochwahrscheinlich Geschädigten Energis bzw. ihrer Verwalter die Aussetzung des Verfahrens, um sich auch insoweit auf eine effektive Verteidigung vorbereiten zu können.

Die Existenz eines Adhäsionsantrages führt nach Auffassung der Kammer jedoch nicht dazu, ein Strafverfahren – insbesondere eine Haftsache – auszusetzen. Vielmehr wäre, soweit für die Entscheidung über den Adhäsionsantrag bzw. für die hiergegen gerichtete Verteidigung zusätzlich längere Zeit benötigt würde, von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abzusehen. Ein solcher Antrag ist von der Verteidigung – erneut – gestellt worden. Die Kammer wird hierüber zur gegebenen Zeit entscheiden.

d) Die Verteidigung des Angeklagten W■■■■ weist in ihrer ergänzenden Begründung vom 15. Dezember 2004 ihres Aussetzungsantrages vom 03. Dezember 2004 auf den Umstand hin, dass über die Rechtsanwaltskanzlei Clifford & Chance am 12. November 2004 bestimmte Papiere bei der hochwahrscheinlich Geschädigten Energis angefordert worden seien, die zwischenzeitlich nur teilweise übersandt worden seien.

Auch unter diesem Aspekt ist eine Aussetzung des Verfahrens nicht geboten. Relevante neue Gesichtspunkte haben sich bislang nach Auffassung der Kammer aus diesen Papieren nicht ergeben. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass solche sich aus noch nicht vorliegenden Unterlagen ergeben könnten. Im Übrigen ist auch in diesem Zusammenhang auf die voraussichtlich längere Verfahrensdauer und die damit einhergehende ausreichende Vorbereitungszeit für die Verteidigung zu verweisen.

e) Schließlich weist die Verteidigung des Angeklagten W■■■■ in ihrer ergänzenden Begründung vom 15. Dezember 2004 ihres Aussetzungsantrages vom 03. Dezember 2004 auf eine aus ihrer Sicht bislang nicht ausreichende Einsichtsmöglichkeit in elektronische Speichermedien hin.

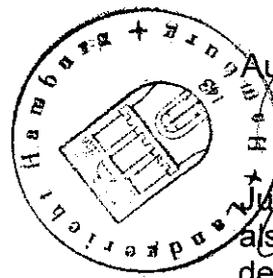
Dabei wird verkannt, dass es sich insoweit um Beweismaterial handelt, in das auf entsprechenden Antrag bereits seit langem – etwa durch Kopieren auf CD-Roms – beim LKA hätte Einsicht genommen werden können. Darüber hinaus ist aufgrund Verfügung des Vorsitzenden vom 21.12.2004 angeordnet worden, dass in Fällen einer Pflichtverteidigerbestellung der Verteidigung eines jeden Angeklagten zwei Festplatten mit entsprechenden Daten zur Verfügung gestellt werden. Ob und inwieweit diesen Daten im vorliegenden Verfahren eine über die bisherigen Auswertungen durch das LKA hinausgehende Beweisbedeutung zukommt, wird die weitere Hauptverhandlung ergeben. Die Verteidigung des Angeklagten W■■■■ hat bislang nicht näher erläutert, welche Art von entlastenden Unterlagen sie in dem EDV-Material aufzufinden vermutet.

Deshalb ist auch vor diesem Hintergrund eine Aussetzung des Verfahrens nicht geboten, zumal während des voraussichtlich noch längere Zeit andauernden Hauptverhandlung für sämtliche Verfahrensbeteiligten Zeit besteht, das EDV-Material weiter zu sichten.

Berger

Graf

Bernheim



Ausgefertigt:

[Handwritten Signature]
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle